

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 07/0023</b>
<b>101 - Organisationsabteilung</b>			<b>Datum: 18.01.2007</b>
<b>Bearb.</b>	: <b>Frau Kalz Frau Petersen-Sielaf</b>	<b>Tel.: 327 Tel.: 304</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**29.01.2007**

## Anfrage Frau Hahn aus dem Hauptausschuss am 15.01.2007 / Jugendamt

### Sachstand Jugendhilfe

Frau Hahn erbat in der Sitzung des Hauptausschusses am 15. Jan. 2006 einen Sachstandsbericht zum Thema Jugendamt.

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung am 15. Dez. 2006 die Änderung des § 47 Jugendförderungsgesetz beschlossen.

§ 47 des Jugendförderungsgesetzes hat danach folgenden Wortlaut erhalten:

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Kreises durch Verordnung zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen, wenn
1. die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet ist und
  2. die Erfüllung der Aufgaben in den übrigen Gemeinden des Kreises hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe haben der Kreis und die große kreisangehörige Stadt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich zu vereinbaren.

Die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt als örtlicher Träger ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die Stadt dies beantragt.

- (2) Die örtlichen Träger nehmen die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie errichten ein Jugendamt. Es ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind.

- (3) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen, die Bestandteil der Hauptsatzung sein kann.

Die Änderung ist am 28. Dezember 2006 veröffentlicht worden und zum 01.01.2007 in Kraft getreten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Kreis und Stadt war es möglich, dem bereits am 18.12.2006 gestellten Antrag an das Sozialministerium zur Erlangung der örtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Norderstedt die Stellungnahme des Kreises mit der Bitte, diese als Anhörung im Sinne des Gesetzes zu werten, beizufügen. Herr Bökel vom Ministerium teilte auf Anfrage mit, dass noch weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind (personelle Besetzung des Jugendamtes). Sobald diese Unterlagen beim Ministerium vorhanden sind (werden voraussichtlich in der 4. KW versandt), wird die Verordnung, die vom Ministerium erlassen werden kann, also nicht mehr ins Kabinett muss, ins Umlaufverfahren zu den Landesverbänden (14 Tage Frist) gegeben. Wenn das Innenministerium keine formalrechtlichen Bedenken hat, kann dann ca. Anfang April die Verordnung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten. Ansonsten wird die Verordnung mit Verkündung in Kraft treten. Für die Übergangszeit ab 01.01.2007 verbleibt es dann bei der beschlossenen Beauftragung durch den Kreis Segeberg.

Für die Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2007 ist die Satzung für das Jugendamt in der Vorbereitung (Vorlage B 07/0013), so dass damit dann auch die formellen Voraussetzungen bei der Stadt Norderstedt für die Errichtung eines Jugendamtes vorliegen. Die Vorarbeiten für die Wahl eines Jugendhilfeausschusses haben ebenfalls begonnen. Der Jugendhilfeausschuss hat nach der Satzung 10 Mitglieder, und zwar

1. 6 Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter oder wählbare Bürgerinnen/Bürger nach dem auch für die Besetzung der anderen Ausschüsse der Stadtvertretung vorgesehenen Verfahren plus 6 Stellvertreter
2. 2 Mitglieder der in Norderstedt wirkenden anerkannten freien Wohlfahrtsverbände sowie jeweils 1 persönlicher Vertreter
3. 2 Mitglieder der in Norderstedt wirkenden anerkannten Jugendverbände sowie jeweils 1 persönlicher Vertreter

Die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 müssen ebenfalls zur Stadtvertretung wählbar sein.

Zusätzlich gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an

1. die Leitung des Jugendamtes kraft Amtes, vertreten durch die/den Vertreterin/Vertreter im Amt
2. 1 Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt
3. 1 Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen

Bei der Wahl der Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Zur Vorbereitung der Wahl wird am 14.02.2007 eine Informationsveranstaltung stattfinden, zu der alle in Norderstedt wirkenden anerkannten Wohlfahrts- und Jugendverbände eingeladen worden sind. Zudem ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, in der die Wohlfahrts- und Jugendverbände aufgefordert werden, Vorschläge für die aus ihren Reihen zu wählenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu machen. Auf die Info-Veranstaltung wurde in dieser Bekanntmachung hingewiesen.

Der Zeitplan sieht eine Wahl des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2007 vor.

Zur Organisation des Jugendamtes wird folgendes ausgeführt:

Die Struktur des Jugendamtes mit

- Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD), bestehend aus 3 Stadtteilteams (Glashütte/Harksheide, Garstedt, Friedrichsgabe/Mitte),
- Fachdienst Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH),
- Fachdienst Pflegestellen- und Adoptionsdienst

wurde beibehalten, die personelle Ausstattung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen bedarfsgerecht angepasst.

Die Mitarbeiter/innen des ASD haben sich für die Bildung einer Teamstruktur entsprechend der DA 20/10 entschieden. Eine Teamleitung wurde berufen.

Die stadtteilübergreifende Bearbeitung einzelner Schwerpunktthemen wurde auf einzelnen Arbeitsplätzen weiter entwickelt, ist auf anderen in Vorbereitung.

Die Zusammenarbeit in den Stadtteilen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, z. T. auch in bzw. durch einzelne Projekte, wurde begonnen. Der fachliche Austausch erfolgt.

Die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe wurde weiter ausgebaut. Zwischen Polizei und Jugendamt erfolgten erste Gespräche mit dem Ziel einer verbesserten Kooperation.

Mitarbeiter/innen des Jugendamtes beteiligen sich zunehmend an Arbeitsgruppen und Projekten des Kriminalpräventiven Rates.

Die Erstellung bzw. Überarbeitung von Richtlinien (der Jugendförderung aufgrund der Übernahme von Aufgaben des Kreises und des Landes), Dienstanweisungen, Vereinbarungen und Verträgen wird vorbereitet.